

S a t z u n g
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
Vom 22.05.2014

in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.04.2018

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32 bis 35, 40, 41, 88, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Zweite Änderungssatzung der S a t z u n g
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
vom 22.05.2014

§ 1
Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern, darunter ein weiterer zweiter Bürgermeister.

§ 2
Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Hauptverwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) Energie-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss für die Gemeindewerke, bestehend aus dem Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
 - g) den Konzessionierungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- (2) Den Vorsitz in den Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss, im Rechnungsprüfungsausschuss für die Gemeindewerke und im Konzessionierungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Murnau, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

- (6) Für besondere Aufgaben können Kommissionen gebildet werden, wobei sich der Marktgemeinderat die Zahl der Mitglieder vorbehält.

§ 3

Ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschale von 50 €. Jede Fraktion im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates erhält für ihre Fraktionsarbeit (zur Deckung ihres Sachaufwandes) eine monatliche Pauschale von 50 €. Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses erhalten die Marktgemeinderatsmitglieder 50 € pro teilgenommener Sitzung. Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem einen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstigen Gemeinderatsmitgliedern, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Für auswärtige Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Der erste Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Marktgemeinderates und Leiter der gemeindlichen Verwaltung (Art. 34, 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO). Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des ersten und zweiten Bürgermeisters regelt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in der Weise, dass das dienstälteste Marktgemeinderatsmitglied weiterer Stellvertreter ist.

§ 6

Der zweite Bürgermeister

Der zweite ist Ehrenbeamter (ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister) und erhält eine monatliche Entschädigung gem. Art. 134 Abs. 4 KWBG. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 22.05.2014 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 06.03.2017

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister